

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elsman-Gruppe

Am 12. Februar 2008 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Breda unter der Nummer 4/2008 hinterlegt.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Auftragnehmer:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) Elsman Group B.V. mit Sitz und Firmenanschrift in Nieuwkuijk und/oder ein(e) mit ihr verbundene(s) Gesellschaft oder Unternehmen, die/das einen Vertrag schließt mit oder einen Auftrag annimmt von einem Auftraggeber.
2. **Auftraggeber:** Jede natürliche oder Rechtsperson, die die Dienstleistungen, Arbeiten, Angebote und Lieferungen des Auftragnehmers nutzt.
3. **Elsman-Gruppe:** Elsman Group B.V. und alle mit ihr verbundenen Gesellschaften und Unternehmen.

ANWENDBARKEIT

Artikel 2

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf alle Tätigkeiten, Dienstleistungen, Angebote, Lieferungen und Verträge von und mit der Elsman-Gruppe und insbesondere vom Auftragnehmer Anwendung.
2. Der Auftragnehmer weist die Anwendbarkeit anderer Bedingungen ausdrücklich zurück.
3. Im Falle von Widerspruch zwischen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bedingungen des Auftraggebers – einschließlich der Einkaufsbedingungen – werden ausschließlich diese Bedingungen Anwendung finden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt ist.

ANGEBOT

Artikel 3

1. Angebote, in welcher Form auch immer unterbreitet sowie die Veröffentlichungen einschließlich Drucksachen sind vollkommen freibleibend. Mündliche Zusagen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern diese nicht vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind.
2. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und Abgaben, sofern sich nicht ausdrücklich das Gegenteil ergibt.
3. Ein Angebot gründet sich auf den vom Auftraggeber erteilten Informationen. Die technischen Daten (Maße, Gewichte, Leistung und dergleichen) werden in Bezeichnungen, die in den Niederlanden üblich sind, in gutem Glauben und nach Wahrheit erteilt. Sie sind freibleibend und gelten als annähernd erteilt, sofern nicht etwas anderes angegeben wird.
4. Der Auftragnehmer behält sich auf die zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Angebote sein Urheberrecht vor. Diese Bescheide bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten vorgelegt oder auf andere Weise gezeigt werden.
5. Detailzeichnungen brauchen nicht zur Verfügung gestellt werden.

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Artikel 4

1. Ein Vertrag gilt durch die Bestätigung des Auftragnehmers als zustande gekommen. Ein Vertrag wird nur mit dem Auftragnehmer abgeschlossen. Eventuell später gemachte Zusatzvereinbarungen oder angebrachte Änderungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt sind und der Auftraggeber innerhalb von 3 Tagen keine schriftlichen Einwände angeführt hat.
2. Als Datum des Zustandekommens des Vertrages gilt der Tag der Versendung der Bestätigung durch den Auftragnehmer.
3. In Ermangelung einer schriftlichen Bestätigung gilt der Vertrag unter den Angebotsbedingungen als zustande gekommen, falls und sobald mit der Durchführung des Vertrages einschließlich der eventuellen vorbereitenden und einleitenden Maßnahmen begonnen wurde.
4. Der Auftragnehmer ist jederzeit befugt, vom Auftraggeber eine schriftliche Auftragesbestätigung zu verlangen, bevor mit der Durchführung des Vertrages begonnen wird. Falls nach Beginn der Ausführung nicht nachweisbar sein sollte, welcher Preis für die Dienste vereinbart oder kraft der Bestimmungen in Artikel 5 als in der Gesamtheit oder zu einem bestimmten Teil vereinbart erachtet wird, gilt derjenige Preis als verbindlich, den der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages üblicherweise für vergleichbare Objekte und unter Beachtung derselben Mittel verlangt.
5. Absprachen mit oder Mitteilungen von untergeordneten Mitgliedern unseres Personals binden den Auftragnehmer nicht, sofern sie nicht schriftlich bestätigt sind. Als untergeordnete Mitarbeiter werden alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter betrachtet, denen keine Prokura erteilt wurde.

ARBEITEN/DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES

Artikel 5

1. Auf der Webseite www.Elsman.eu wird eine Übersicht der Dienstleistungen und Tätigkeiten gegeben, die die Elsman-Gruppe durchführt. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Wenn die Elsman-Gruppe und insbesondere der Auftragnehmer Arbeiten/Dienstleistungen durchführt bzw. Lieferungen vornimmt oder Aktivitäten entwickelt, die nicht unter die auf dieser Webseite umschriebenen Tätigkeiten fallen, dann finden diese Geschäftsbedingungen auch auf diese Aktivitäten/Dienstleistungen Anwendung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns alle Daten und Bescheide, die der Auftragnehmer nach seinem Urteil für die ordnungsgemäße Durchführung des erteilten Auftrages benötigt, rechtzeitig in der gewünschten Form und auf die gewünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über alle Ereignisse und Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrages wichtig sein können. Dies gilt zudem für Geschehnisse und Umstände, die nach Beginn der Arbeiten bekannt werden.
3. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der uns zur Verfügung gestellten Daten und Bescheide. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Daten und Bescheide, die von Dritten an seiner Seite stammen.
4. Der Auftraggeber ist zudem gehalten, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter der eigenen Organisation des Auftraggebers und der bei der Durchführung des Auftrages seitens des Auftraggebers beteiligten Dritter dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung stehen und die gewünschte Mitwirkung adäquat durchführen können.
5. Die sich aufgrund der Verzögerung in der Durchführung des Auftrages ergebenden zusätzlichen Kosten und das zusätzliche Honorar, die dadurch entstehen, dass die gewünschten Daten und Bescheide nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden und/oder

eine mangelnde Mitwirkung gewährt wird, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Der Auftragnehmer bestimmt die Art und Weise, wie und von welchen Personen der erteilte Auftrag durchgeführt wird. Der Auftragnehmer kann die Zusammensetzung des Teams von Beratern und Mitarbeitern ändern, falls dies seiner Meinung nach für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Eine derartige Änderung kann nur auf Wunsch des Auftraggebers stattfinden, falls und sofern durch die gewünschte Änderung nach Meinung des Auftragnehmers die Qualität und/oder Kontinuität nicht nachteilig beeinflusst werden kann.
7. Es steht dem Auftragnehmer frei, erteilte Aufträge unter seiner Verantwortlichkeit in gegebenen Fällen mit Einschaltung von Hilfspersonen und Dritten durchzuführen. Die Auswahl der von ihm einzuschaltenden Dritten wird – wo möglich – nach Rücksprache mit dem Auftraggeber und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erfolgen.
8. Die Durchführung der erteilten Aufträge geschieht ausschließlich für den Auftraggeber. Dritte können aus dem Inhalt der durchgeführten Arbeiten keine Rechte ableiten.
9. Sofern und solange die Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung steht und/oder die fehlende Mitwirkung des Personals des Auftraggebers dies verlangt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle seine Tätigkeiten für den Auftraggeber auszusetzen, wobei die Kosten der Aussetzung zu Lasten des Auftraggebers gehen. Falls der Auftraggeber auch nach Inverzugsetzung des Auftragnehmers nicht innerhalb von vierzehn Tagen nachträglich die Bereitstellung der von ihm gewünschten Information und/oder Mitwirkung des Personals des Auftraggebers sorgt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden.
10. Die Arbeiten hinsichtlich des erteilten Auftrages werden im Büro des Auftraggebers bzw. des Auftragnehmers oder an einem – nach Rücksprache – anderen festzulegenden Ort durchgeführt.
11. Falls der Auftragnehmer den Auftrag erhält, in Zusammenarbeit mit anderen Forschungsinstituten, Beratungsinstanzen oder anderen Sachverständigen einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrages zu erfüllen, wird der Auftraggeber nach Rücksprache mit allen Beteiligten feststellen, wer mit der Leitung und Koordination der Arbeiten beauftragt wird und was die Aufgabe eines jeden diesbezüglich ist.
12. Die in Absatz 1 aufgeführte Leitung und Koordination umfasst zumindest, dass der Koordinator rechtzeitig in Rücksprache mit den anderen zusammenarbeitenden Parteien ein Zeitschema für die Durchführung des in Absatz 1 genannten Auftrages feststellt und dass er – im Falle der Zeitüberschreitung oder anderer Umstände, die zu Verzögerung oder zu Schaden führen können – unverzüglich mit den zusammenarbeitenden Parteien beraten und allen an der Beratung teilnehmenden Parteien einen Bericht übersendet.
13. Falls der Auftragnehmer einen Auftrag zu erfüllen hat, der auch Arbeiten auf einem anderen als seinem eigenen Fachgebiet mit sich bringt, kann er dafür andere Sachverständige einschalten, über die er zuvor den Auftraggeber informiert hat.

PREISE

Artikel 6

1. Die vereinbarten Preise gründen sich auf der Preisbasis der Materialien, Transportkosten, Löhne, steuerlichen Kosten und anderer preisbestimmender Faktoren, die am Tag des Zustandekommens des Vertrages gelten. Die zu zahlenden Preise können im Falle von Aufträgen mit einer längeren Laufzeit auf der Grundlage der Entwicklung der Löhne und anderer kostpreisbestimmender Faktoren periodisch angepasst werden. Tarifänderungen auf dieser Grundlage werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Eine vom Auftraggeber angegebene Schätzung hinsichtlich der gesamten, aller Erwartung nach aufzuwendenden Zeit ist nicht bindend.
2. Die Vergütung wird beim Zustandekommen des Vertrages/Auftrages geregelt. Aufträge/Verträge werden vom Auftragnehmer niemals auf der Grundlage von „no cure, no pay“ vereinbart.

3. Falls die Dienste mit Zustimmung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Umstände vom ursprünglichen Auftrag abweichen, wird dem Auftraggeber die Abweichung entsprechend den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen in Rechnung gestellt.
4. Sofern vorab nichts anderes vereinbart wird, sind außer dem Honorar auch die folgenden Kosten zu zahlen:
 - Die tatsächlich für den Auftrag entstandenen Reise- und Aufenthaltskosten des Beraters;
 - Die Kosten für Kopier- und Reproduktionsarbeiten;
 - Die Kosten, die im Rahmen der Durchführung des Auftrages notwendigerweise gegenüber Dritten entstanden sind.

ZEITDAUER DES AUFTRAGES

Artikel 7

1. Die vom Auftragnehmer in Angeboten, Bestätigungen oder auf andere Weise genannten Fristen sind als Schätzungen festgelegt. Überschreitungen von Fristen geben dem Auftraggeber kein Recht auf Schadensersatz – auch nicht nach Inverzugsetzung – oder auf Annullierung des Auftrages/Vertrages.
2. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen; es sei denn, aus dem Inhalt, der Art oder dem Zweck des gewährten Auftrages ist zu entnehmen, dass dieser für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen wird.
3. Ist im Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt, dass der Auftragnehmer eine Anzahl von Stunden/Arbeitseinheiten reserviert, dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, an dem die reservierten Stunden/Arbeitseinheiten verbraucht sind, wobei in allen Fällen die entsprechenden Notierungen des Auftragnehmers ausschlaggebend sind.
4. In jedem Fall wird ein Vertrag, der für eine bestimmte Dauer und/oder für eine bestimmte Anzahl von Stunden geschlossen ist, bei Nichtbeendigung unter denselben Bedingungen weiterlaufen, als im Vertrag unterschrieben ist.
5. Dem vom Auftraggeber gewünschten Aufschub des ursprünglich vereinbarten Beginndatums eines Auftrages, für den der Auftragnehmer Kapazitäten reserviert hat, kann nur dann entsprochen werden, wenn die für den Auftrag reservierten Kapazitäten ersatzweise anderswo eingesetzt werden können. Falls der Auftraggeber dennoch diesen Aufschub wünscht und/oder zustande bringt, hat der Auftraggeber für die nicht genutzten und reservierten Kapazitäten ein Honorar zu zahlen.
6. Falls sich während der Durchführung eines Auftrages Umstände ergeben, die eine ordentliche Durchführung verhindern oder zu verhindern drohen, werden im gegenseitigen Einvernehmen geeignete Maßnahmen ergriffen, um zu einem ungestörten Fortgang zu kommen. Bringen Anpassungen eine Erweiterung und/oder eine Änderung der durchzuführenden Arbeiten mit sich, dann gehen die sich hieraus ergebenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.
7. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Zeitplanung des Auftrages beeinflusst werden kann, falls den Parteien/dem Auftragnehmer zwischenzeitlich die Notwendigkeit erscheint, die Vorgehens- oder Arbeitsweise oder den Umfang des Auftrages und/oder die sich daraus ergebenden Arbeiten zu erweitern bzw. zu ändern.

FOLGEN EINER UNTERBRECHUNG DES AUFTRAGES

Artikel 8

1. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auffordern, die Arbeiten zu unterbrechen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle einer Unterbrechung des Auftrages ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zu vergüten:
 - Die Honorierung entsprechend dem Stand der Arbeiten;
 - Die entstandenen Kosten, einschließlich der für die Untersuchung;
 - Die Kosten, die sich aus der eventuell von uns für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Art der

eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten ergeben.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer – mit Ausnahme einer Unterbrechung des Auftrages wegen höherer Gewalt – berechtigt, vom Auftraggeber die Übernahme des direkten Schadens zu fordern, den er aufgrund der Unterbrechung erleidet.

3. Wenn der Auftrag später fortgesetzt wird, werden die zusätzlichen Arbeiten, die sich aus dem Neustart der Arbeiten für den Auftragnehmer ergeben, vom Auftraggeber auf der Grundlage der aufgewandten Zeit und der entstandenen (Forschungs-)Kosten gezahlt.

Auftragnehmer und Auftraggeber werden miteinander beraten, ob die Bestimmungen des Auftrages an die neue Situation angepasst werden müssen.

4. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren hat jede der Parteien das Recht, den Auftrag zu beenden, ohne dass die Parteien gegenseitig zu einer anderen Vergütung als der gebunden sind, die sich aus Absatz 2 dieses Artikels ergeben.

ZWISCHENZEITLICHE BEENDIGUNG DES AUFTRAGES

Artikel 9

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag zwischenzeitlich beenden. Der Auftraggeber muss auch in dem Fall die Urheberrechte des Auftragnehmers in vollem Umfang respektieren.
2. Im Falle der Beendigung des Auftrages im Sinne des Absatz 1 ist der Auftraggeber gehalten, dem Auftragnehmer zu vergüten:
 - Die Honorierung entsprechend dem Stand der Arbeiten;
 - Die entstandenen Kosten, einschließlich der für die Untersuchung;
 - Die Kosten, die sich aus der eventuell vom Auftragnehmer für die Erfüllung des Auftrages notwendigerweise eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten, ergeben.

Zudem bezahlt der Auftraggeber 10 % des verbleibenden Rests der Honorierung und der Untersuchungskosten, die der Auftraggeber bei vollständiger Erfüllung des Auftrages durch den Auftragnehmer zu zahlen gehabt hätte.

3. Der Auftragnehmer kann den Auftrag bei höherer Gewalt oder mit Zustimmung des Auftraggebers oder im Falle von anrechenbaren Versäumnissen des Auftraggebers beenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, all das zu tun, was angesichts der Umstände angemessenerweise im Hinblick auf die Folgen, die dem Auftraggeber durch diese Beendigung entstehen, vom Auftragnehmer erwartet werden kann.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer folgendes zu zahlen:

- Die Honorierung entsprechend dem Stand der Arbeiten;
- Die entstandenen Kosten, einschließlich der für die Untersuchung;
- Die Kosten, die sich aus der eventuell vom Auftragnehmer für die Erfüllung des Auftrages notwendigerweise eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten, ergeben.

4. Bei Beendigung des Auftrages wegen anrechenbarer Versäumnisse des Auftraggebers – einschließlich derartiger Verhaltensweisen des Auftraggebers, dass vom Auftragnehmer angemessenerweise nicht erwartet werden kann, den Auftrag weiter durchzuführen, hat der Auftragnehmer zudem das Recht, den dafür erlittenen direkten Schaden vom Auftraggeber zu fordern.

HÖHERE GEWALT

Artikel 10

1. Unter höherer Gewalt werden in diesem Zusammenhang im Allgemeinen hinsichtlich der Durchführung des Auftrages/Vertrages alle Umstände verstanden, wodurch nach Regeln des guten Glaubens und der Angemessenheit eine Erfüllung dieses Auftrages/Vertrages oder eines Teils davon nicht gefordert werden kann. Als Umstände, die eine derartige höhere Gewalt verursachen, gelten auf jeden Fall: Das Versäumnis – aus welchen Gründen auch immer – hinsichtlich der Ablieferung durch unsere Lieferanten, Streiks, Ausschlüsse, Maschinenschaden, Störungen der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen sowie deren Folgen, der Verlust oder die Beschädigung während des Transports.

2. Falls sich ein Fall von höherer Gewalt ergibt, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer des Zustands der höheren Gewalt mitteilen. Die Frist wird um die Dauer der Verzögerung durch die höhere Gewalt verlängert. Der Auftragnehmer ist im Falle der höheren Gewalt nach ihrer Wahl auch berechtigt, um – ohne dann zu irgendeinem Schadensersatz gehalten zu sein – die (weitere) Durchführung des Auftrages ganz oder teilweise aufzulösen.

BEZAHLUNG

Artikel 11

1. Alle Kosten, die auf die Zahlung entfallen – einschließlich der Wechsel- und Bankkosten – gehen zu Lasten des Auftraggebers.
2. Falls innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung keine Zahlung stattgefunden hat, gilt der Auftraggeber als von Rechts wegen in Verzug und hat der Auftragnehmer ohne irgendeine Inverzugsetzung das Recht, dem Auftraggeber ein Prozent Zinsen oder die gesetzlichen Zinsen (falls diese höher sind) über den Rechnungsbetrag, für jede Periode von 14 Tagen oder einem Teil davon in Rechnung zu stellen, den die Zahlung infolge dieses Artikels nach Ablauf der genannten Frist von 30 Tagen ausgeblieben ist, ungeachtet seines Rechts, bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Arbeiten auszusetzen und/oder einen Vorschuss in Sachen der noch nicht durchgeführten Arbeiten zu verlangen.
3. Abweichende Zahlungsfristen können schriftlich vereinbart werden; bei Überschreitung dieser Fristen tritt aber automatisch – ohne dass hierfür irgendeine nähere Erklärung erforderlich ist – die Bestimmung des Absatzes 2 in Kraft.
4. Die Zahlung der Rechnungsbeträge muss immer ohne Abzug bzw. Schuldverrechnung oder –vergleich erfolgen. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist nicht abhängig vom Ergebnis des Auftrages.
5. Beschwerden geben dem Auftraggeber nicht das Recht, die Zahlung zu verweigern, auszusetzen oder zu verrechnen.
6. Wenn es dem Auftragnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung erforderlich erscheint, seine Forderungen zum Inkasso an Dritte abzugeben, gehen die hiermit verbundenen Kosten voll und ganz zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die Entscheidung, ihm die tatsächlichen Kosten, die ihm selbst in Rechnung gestellt werden oder einen Betrag in Höhe von 15 %, berechnet über den zu zahlenden Betrag (Hauptsumme und Versäumniszinsen) zuzüglich der MwSt, zu berechnen.
7. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit eine Sicherheit für die rechtzeitige Zahlung der bereits durchgeführten und der noch durchzuführenden Arbeiten zu verlangen.
8. Der Auftragnehmer ist berechtigt – falls hierzu seiner Meinung nach ein Anlass besteht – alle beauftragten/vereinbarten Arbeiten auszusetzen bzw. nicht durchzuführen, solange der Auftraggeber nicht ausreichende Sicherheit für die Zahlung gestellt hat.
9. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrages sind die Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der zu zahlenden Rechnungsbeträge haftbar.

ANSTRENGUNGSVERPFLICHTUNG

Artikel 12

1. Der Auftragnehmer wird sich bei der Durchführung eines Auftrages nach Einsicht und Fähigkeit und entsprechend den Forderungen einer guten Fachmannschaft soweit wie möglich anstrengen, um die zur Verfügung stehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Arbeitsfähigkeiten so gut wie möglich einzusetzen, um die Durchführung des Auftrages zu realisieren; auf ihm liegt aber keine Erfolgsverpflichtung.

EIGENTUM UND NUTZUNG VON UNTERLAGEN

Artikel 13

1. Der Auftragnehmer behält sich das Urheberrecht für alle Unterlagen und Daten vor, die er ausgibt. Diese bleiben sein Eigentum und müssen auf seinen Wunsch hin direkt übersandt werden. Ungeachtet der obigen Bestimmung ist er berechtigt, alles, was er im Rahmen des mit dem Auftraggeber

geschlossenen Vertrages vom Auftraggeber erhalten hat, zu bewahren, bis dieser alles vollständig bezahlt hat.

2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass diese Unterlagen und Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu einer integralen Übernahme und ohne ihn dafür zu zahlen nicht kopiert oder nachgemacht und/oder Dritten weitergeleitet oder zur Einsicht vorgelegt werden.
3. Alle Rechte bzw. Rechtsansprüche insbesondere die Ansprüche auf die (Gewährung von) Urheberrechte(n), das Zuchtrecht, Musterrecht, Marken- und Patentrecht kommen dem Auftragnehmer zu.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, bleiben die Berichte, Zeichnungen und andere materielle Angelegenheiten, in denen die beauftragten Arbeiten resultieren, Eigentum des Auftragnehmers.
5. Erstattete Berichte dürfen vom Auftraggeber nach erteilter schriftlicher Zustimmung nur wortwörtlich in ihrer Gesamtheit veröffentlicht werden.
6. Die Veröffentlichung in anderer Form ist ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Unter Veröffentlichung wird auch verstanden, Dritten Einsicht in die Stücke und Daten zu gewähren.
7. Die Nutzung des Ergebnisses des Auftrages für die Einreichung von Schadensforderungen, die Führung von Gerichtsverfahren und Beschwerden über die Nutzung des Namens des Auftragnehmers in welchem Zusammenhang auch immer, ist auch im Falle der Veröffentlichung von Berichten nur nach separater schriftlicher Zustimmung des Auftrages zulässig.

HAFTUNG

Artikel 14

1. Wenn der Auftraggeber nachweist, durch einen Fehler des Auftragnehmers einen Schaden erlitten zu haben, der bei sorgfältigem Handeln zu vermeiden gewesen wäre, ist der Auftragnehmer nur für den infolge dessen durch den Auftraggeber erlittenen direkten Schaden haftbar; es sei denn, es liegt Vorsatz oder eine damit gleich zu stellende grobe Fahrlässigkeit vor. Der Auftragnehmer ist nicht für indirekten Schaden einschließlich Folgeschaden, Gewinnausfall, verpasste Einsparungen und Schaden durch Betriebsstörungen haftbar.
2. Für Versäumnisse von Personen im Dienst des Auftragnehmers sowie für natürliche oder Rechtspersonen, deren Dienste der Auftragnehmer bei der Durchführung eines Auftrages/Vertrages nutzt, ist der Auftragnehmer nicht haftbar.
3. Der Auftragnehmer ist nicht für Schaden haftbar, der durch das nicht korrekte Funktionieren der bei der Durchführung verwendeten Geräte, Software, Datenbestände, Register oder sonstigen Sachen verursacht wird.
4. Für Schaden, der durch Handeln oder Unterlassen des Auftraggebers, Bauunternehmers oder Lieferanten im Widerspruch zu den Maßnahmen entstanden ist, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit unserem Auftrag/Vertrag stehen, ist der Auftragnehmer nicht haftbar.
5. Der Auftragnehmer trägt keinerlei Haftung für Güter, die er lediglich liefert. Der Lieferant schützt den Auftragnehmer gegenüber allen möglichen diesbezüglichen Ansprüchen des Auftraggebers.
6. Der insgesamt vom Auftragnehmer hinsichtlich eines Auftrages/Vertrages zu vergütende Schaden ist in allen Fällen auf zehn Prozent des Betrages, der dem Auftragnehmer für diesen Auftrag/Vertrag an Honorar/ Vergütung zukommt, begrenzt.
7. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die Dritte gegen ihn geltend machen möchten.
8. Falls der Auftraggeber die Risiken an irgendeinem Auftrag/Vertrag, verbunden durch die Versicherung an einen anderen überträgt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer hinsichtlich der Anwendung irgendeines Rückgriffsanspruchs wegen des Versicherers zu schützen.

9. Jede Haftung und alle Forderungsrechte sowie andere Befugnisse des Auftraggebers, aus welchem Grund auch immer, gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten erlöschen in jedem Fall ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an welchem dem Auftraggeber die schädigende Handlung bekannt war bzw. vernünftigerweise bekannt hätte sein müssen.

REKLAMATIONEN

Artikel 15

1. Eventuelle Reklamationen müssen innerhalb von vier Tagen nach Eingang der Güter oder der Durchführung von Dienstleistungen schriftlich erfolgen. Von der Gegenseite, die die Lieferung nicht innerhalb von vier Tagen nach deren Eingang ordentlich auf ihre Tauglichkeit untersucht hat, wird angenommen, mit der Lieferung oder Durchführung der Arbeit einverstanden zu sein.
2. Reklamationen können nur berücksichtigt werden, falls sich die Güter noch in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert wurden. Im Zweifelsfall wird die Gegenseite beweisen müssen, dass dies der Fall ist.
3. Falls eine Reklamation vom Auftragnehmer als begründet gewertet wird, kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Güter, auf die sich die Reklamation bezieht, unter Ausschluss jeden anderen Rechts der Gegenseite auf Schadensersatz wiederherstellen, ersetzen oder der Gegenseite vergüten.
4. Eine Reklamation schiebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

AUFLÖSUNG

Artikel 16

1. Falls der Auftraggeber nicht, nicht ordentlich oder nicht rechtzeitig irgendeiner Verpflichtung entspricht, die ihm durch den Auftrag/Vertrag auferlegt ist oder falls zu Lasten des Auftraggebers eine (Sicherheits-)Pfändung eingeleitet wurde, im Falle eines Konkurses, eines Zahlungsaufschubs oder einer Schuldensanierung des Auftraggebers und/oder im Falle einer Stilllegung oder Liquidation seines Betriebes, gilt er von Rechts wegen als in Verzug und hat der Auftragnehmer das Recht, ohne weitere Mahnung, Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention den Auftrag zu annullieren oder den Vertrag ganz oder teilweise aufgelöst zu erklären. Ohne dass der Auftraggeber zu irgendeinem Schadensersatz gehalten ist und ungeachtet der ihm ferner zukommenden Rechte.
2. Der Auftraggeber ist in dem Falle verpflichtet, den Auftragnehmer vollständig zu entschädigen; wobei der von ihm zu erzielende Gewinn hierbei einbegriffen ist.
3. Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 lassen das Recht des Auftraggebers die Durchführung des Auftrages/Vertrages auszusetzen und direkt vollständige Zahlung all dessen zu fordern, was der Auftraggeber infolge des Auftrages/Vertrages zu zahlen hat, unberührt.
4. Falls der Auftraggeber eine natürliche Person ist, erlischt der Auftrag durch das Ableben des Auftraggebers nicht. Dessen Rechte und Pflichten gehen auf seine(n) Rechtsnachfolger über.

GEHEIMHALTUNG

Artikel 17

1. Sofern bei Auftrageserteilung nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer bis zu drei Monate nach dem Datum der Abschlussrechnung zur Geheimhaltung des Namens des Auftraggebers und der neuen, spezifisch mit den Aufträgen verbundenen Kenntnisse und Daten, die im Rahmen des Auftrages erworben wurden. Unbeschadet, sofern es Rechenmethoden, Programme oder experimentelle Arbeitsweisen betrifft. Bei technischen Abnahmen, Analysen, Messungen oder Literaturrecherchen erstreckt sich die Geheimhaltungsverpflichtung nicht über die tatsächlich durchgeführten Abnahme, Analyse, Messung oder Literaturrecherche und über das Ergebnis der durchgeführten Abnahme, Analyse und Messung hinaus.
2. Für nicht öffentlich zugängliche Daten des Auftraggebers, die der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrages zur Kenntnis nimmt und die vom Auftraggeber nicht ausdrücklich als geheim gekennzeichnet sind, gilt eine

Geheimhaltungsfrist von sechs Monaten. Falls der Auftraggeber dies wünscht, kann diese Frist mittels eines separaten schriftlichen Vertrages verlängert werden.

3. Falls infolge der Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen durch den Auftraggeber Missverständnisse entstanden sind, enthebt dies den Auftragnehmer von der Verpflichtung zur Geheimhaltung in dem Maße, das er vernünftigerweise benötigt, um Dritten eine Erläuterung der Ergebnisse zu geben.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern diese im Widerspruch mit den gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers sind.
5. Für die Einschaltung von Dritten bei der Durchführung des Auftrages über den Auftragnehmer hinaus ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich, falls und sofern dadurch ein unvorhersehbares Risiko im Hinblick auf die Geheimhaltung auftritt.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Artikel 18

1. Auf alle Angebote, Aufträge/Verträge, Verpflichtungen – wie auch immer bezeichnet – und deren Durchführung findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Hinsichtlich von Rechtsstreitigkeiten, die unverhofft entstehen sollten, wird ausschließlich das entsprechend den Regelungen der absoluten Befugnis zuständige Gericht innerhalb des Gerichtsbezirks Breda befugt sein; es sei denn, der Auftragnehmer bevorzugt es, entsprechend den normalen Regelungen der Befugnis vorzugehen.

VERSCHIEDENES

Artikel 19

1. Falls eine oder mehrere Bestimmungen in diesem Vertrag ungültig erklärt sein sollte, aufgehoben werden sollte oder nichtig zu sein scheint, bleibt der Vertrag im Übrigen intakt.
2. Falls sich die Bestimmung im vorigen Absatz ergibt, wird/werden anstelle der nichtigen Bestimmung(en) (eine) andere Bestimmung(en) treten, die diese hinsichtlich des Inhalts, des Zwecks und der Folgen am nächsten kommt/kommen, ohne der Nichtigkeit zu unterliegen.